

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0014-19
öffentlich

Datum: 21.06.2019
Amt: Haupt- und Personalamt

Betreff

Benennung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtrat

10.07.2019

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und der Vorschläge der Fraktionen, die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse wie folgt zu besetzen:

Vorsitz des Ausschusses für Bau, Umwelt und Verkehr

Herrn Erik Weber auf Vorschlag der Fraktion Freie Stadträte Tangermünde

Vorsitz des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Frau Christine Paschke auf Vorschlag der Fraktion SPD/DIE LINKE

Vorsitz des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Frau Hildegard Wynands auf Vorschlag der Fraktion CDU/Ortschaftsräte

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0014-19

Benennung der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse

Die Ausschussvorsitzende werden den Fraktionen gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Demnach steht das erste Zugriffsrecht der Fraktion CDU/Ortschaftsräte, das zweite Zugriffsrecht der Fraktion Freie Stadträte Tangermünde und das dritte Zugriffsrecht steht der Fraktion SPD/DIE LINKE zu.

Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse des Stadtrates regelt sich nach den §§ 47 ff. KVG LSA. Demzufolge ist es Sache der Fraktionen, die Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Ein fraktionsloser Stadtrat hat keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss.

Weiterhin hat der Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse in die Zuständigkeit des Stadtrates gelegt (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA). Somit hat der Stadtrat über die vorgeschlagenen Ausschussvorsitzenden zu beschließen. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen. Der Beschluss hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Die Ablehnung eines von einer Fraktion benannten Vorsitzenden ist unzulässig.

Schilm
Leiter Haupt- und Personalamt